

## Bescheid

### I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, stellt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) fest, dass nach den von der **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.** (FN 161556 h, LG Innsbruck), Eduard-Bodem-Gasse 5-7, 6020 Innsbruck, im Vorhinein angezeigten Abtretungen von insgesamt 50 % der Anteile der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. an die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. (FN 57062 s, LG Innsbruck) den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G) entsprochen wird.

### II. Begründung

Am 23.1.2004 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ein, mit dem sie nach § 7 Abs. 6 PrR-G im anzeigte, dass ihre Gesellschafter Hans Jaksch und Karl Gstrein beabsichtigen, ihren jeweils 25%igen Geschäftsanteil an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. an die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. zu übertragen.

#### Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 11.9.2003, GZ. 611/133/003-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.6.2001.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung wurden je 25% der Geschäftsanteile an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. von Ing. Hans Jaksch, Karl Gstrein, Mag. Maximilian Wild und der "West-Magazin", Wirtschafts- und Zeitungsverlag Gesellschaft m.b.H. (FN 53922y, LG Innsbruck) gehalten.

Mit Generalversammlungsbeschluss von 13.12.2001 wurde die "West-Magazin", Wirtschafts- und Zeitungsverlag Gesellschaft m.b.H. in Industriemagazin Verlag GmbH umbenannt.

Mit Schreiben vom 11.11.2003 zeigte die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. der KommAustria gemäß § 7 Abs. 5 PrR-G an, dass ihr Gesellschafter Mag. Maximilian Wild seinen 25%igen Geschäftsanteil an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. an die Medien-Consulting Ges.m.b.H. (FN 38767 k, LG Innsbruck) übertragen hat. Diese Eigentumsänderung wurde am 6.11.2003 im Firmenbuch eingetragen.

Nach der nunmehr beabsichtigten weiteren Übertragung würden sich die Eigentumsverhältnisse an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. folgendermaßen darstellen:

- 25% Industriemagazin Verlag GmbH (FN 53922y, LG Innsbruck)  
Gesellschafter sind zu je 50% (durchgerechnet 12,5 %) Otto Steixner und Alois Weiß
- 25% Medien Cosulting Ges.m.b.H. (FN 38767 k, LG Innsbruck)  
Gesellschafter sind zu 24% (durchgerechnet 6%) Mag. Maximilian Wild und zu 26% (durchgerechnet 6,5%) Anneliese Koller-Wild
- 50% IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. (FN 57062 s, LG Innsbruck)  
Gesellschafter sind zwölf natürliche Personen (unter ihnen Karl Gstrein und Hans Jaksch) mit Geschäftsanteilen in der Höhe von zwischen 1,4% und rund 12,1% (durchgerechnet 0,7% bis rund 6,0%)

Die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. ist zu 10% an der Radio Oberland GmbH (ZulassungsinhaberIn für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland“) und zu 22,82% an der Lokalradio Innsbruck GmbH (sendet derzeit aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Versorgungsgebiet).

Die Medien-Colsulting Ges.m.b.H. und die Industriemagazin Verlag GmbH sind nicht an weiteren Hörfunkveranstaltungen beteiligt.

## **Rechtliche Beurteilung**

Nach § 7 Abs 6 PrR-G hat ein Hörfunkveranstalter die Übertragung an Dritte von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Nach Zusammenrechnung der Übertragung von Mag. Maximilian Wild an die Medien-Colsulting Ges.m.b.H. und der beabsichtigten Übertragungen werden insgesamt 75% der Geschäftsanteile, wie sie im Zeitpunkt der Zulassung an der Antragstellerin bestanden an Dritte (nämlich die Medien-Consulting Ges.m.b.H. und die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H.) übertragen. § 7 Abs 6 PrR-G ist also anzuwenden.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 2 und § 7 PrR-G ergibt sich durch die geplante Eigentumsübertragung keine Änderung der Beurteilung im Vergleich zur Zulassungserteilung, ebenso werden auch weiterhin Personen nach § 8 PrR-G weder mittelbar noch unmittelbar an der Antragstellerin beteiligt sein.

Nach der beabsichtigten Übertragung ist das Versorgungsgebiet der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. der IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. nach § 9 Abs. 1 PrR-G unmittelbar zuzurechnen, weil sie unmittelbar über Beteiligungen in der Höhe von über 25% am Hörfunkveranstalter verfügt. Die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. ist nicht selbst Hörfunkveranstalterin und ihr sind auch sonst keine Versorgungsgebiete nach § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen. Weder die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. noch eine ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer stehen darüber hinaus in einem Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G.

Es wird somit auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Im Übrigen kann im Hinblick auf § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von einer weiteren Begründung abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 PrR-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Durchführung binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 26. Jänner 2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter